



LANDTAGSWAHL 28. JÄNNER 2018

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis für die am 28. Jänner 2018 stattfindende Wahl des Landtages von Niederösterreich wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300-9, in der Zeit vom 1. bis 7. Dezember im Bürgerservice der Marktgemeinde Eichgraben zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Freitag 01. Dezember 2017	von 08:00-12:00 Uhr
Montag 04. Dezember 2017	von 08:00-15:00 Uhr
Dienstag 05. Dezember 2017	von 08:00-20:00 Uhr
Mittwoch 06. Dezember 2017	von 08:00-15:00 Uhr
Donnerstag 07. Dezember 2017	von 08:00-15:00 Uhr

2. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

3. Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse vom 1. bis einschließlich 10. Dezember schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

4. Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

5. Die Einsprüche müssen bis 10. Dezember 2017 im Gemeindeamt einlangen.

6. Über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht entschiedenen Einsprüche auf Grund des Wählerevidenzgesetzes wird für die Zwecke der Landtagswahl auch nach den einschlägigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

7. Wer offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Eichgraben, am 30. November 2017

Für den Bürgermeister
Dr. Martin Michalitsch

AL-Stv. Katja Bremer-Werdermann